



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
Altersversorgung e. V. (aba)
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche
Altersversorgung e. V. (AKA)
Denninger Straße 37
81925 München

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Luisenstraße 17
10117 Berlin

Association of the Luxembourg
Fund Industry (ALFI)
12, rue Erasme
L-1468 Luxembourg

Bundessteuerberaterkammer KdöR
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Bundesverband Alternative Investments e. V. (BAI)
Poppelsdorfer Allee 106
53115 Bonn

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
Steuern- und Finanzpolitik
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungs-
gesellschaften (BVK)
Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin

Bundesverband Investment und
Asset Management e. V. (BVI)
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Daniela Hagen
REFERAT/PROJEKT IV C 1
TEL +49 (0) 30 18 682-2381 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-882381
E-MAIL IVC1@bmf.bund.de
DATUM 20. Dezember 2018

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Clearstream Banking AG
Tax Support Frankfurt
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV)
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-
wirtschaft e. V. (GDV)
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Katholisches Büro in Berlin -
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Verband der Auslandsbanken (VAB)
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Seite 3 Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
Unter den Linden 42
10117 Berlin

DATEV eG
KSt/Steuerrecht EB321
90329 Nürnberg

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

BETREFF **Feststellungserklärung Spezial-Investmentfonds § 51 InvStG 2018;**

Vordrucke - endgültige Muster

BEZUG BMF-Schreiben vom 15. Mai 2018
- IV C 1 - S 1980-1/16/10012:006, DOK. 2018/03737078 -

ANLAGE 1

GZ **IV C 1 - S 1980-1/16/10012 :006**

DOK **2018/1021267**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Beigefügt erhalten Sie die endgültig abgestimmten Vordrucke für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei Spezial-Investmentfonds gemäß § 51 InvStG.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 51 Absatz 1 InvStG sind bei Spezial-Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 29 bis 49 InvStG, die nicht ausgeglichenen Erträge nach § 41 InvStG und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden, gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und seinen Anlegern gesondert und einheitlich festzustellen.

Zugrundeliegende Rechtsauffassung

Die Vordrucke basieren auf der zum heutigen Zeitpunkt bestehenden Rechtsauffassung von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Besteuerung von Spezial-Investmentfonds nach dem InvStG, wie sie sich insbesondere aus den bereits übersendeten BMF-Schreiben vom

- 14. Juni 2017 zur Bestimmung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes (§ 2 Absatz 6 bis 9 InvStG),
- 21. September 2017 zur Selbstdeklaration von Investmentfonds oder Anteilklassen sowie Spezial-Investmentfonds (§§ 10 und 26 InvStG),
- 8. November 2017 zu dringlichen Fragen der DK und BVI (§ 2 Absatz 6 bis 8, § 6 Absatz 3 und 5, § 7 Absatz 1 und 3, §§ 10, 22, 33, 42, 45, 56 Absatz 1, 2, 4, 7 und 9 InvStG),

- 21. Dezember 2017 zu dringlichen Fragen des BVI und der DK (§ 2 Absatz 6 und 7, § 7 Absatz 1 und 5, § 26 Nr. 4 und 5, § 30, § 31 Absatz 2, § 33 Absatz 1 und 2, § 56 Absatz 1 und 4 InvStG und Anmeldung und Abführung der KapSt nach § 36a Absatz 4 und § 44 Absatz 1 Satz 5 EStG),
- 15. Mai 2018 zu Wertpapierdarlehen (Wertpapierleihe) und Wertpapierpensionsgeschäften mit Investmentfonds und zum Ausgabenabzug im Zusammenhang mit Investorerträgen,
- 28. August 2018 zu Auslegungsfragen zu §§ 35 und 48 InvStG,
- 28. September 2018 zum Investmentanteil-Bestandsnachweis nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 InvStG; Amtliches Muster

und dem Entwurf eines Anwendungsschreibens zum InvStG ergeben.

Übersicht

	Bezeichnung des Vordrucks	Kurzbeschreibung
1	InvSt 1	Mantelbogen zur Feststellungserklärung
2	Anlage FI-Ausschüttung	Anlage zur Feststellungserklärung für den Investmentfonds bei Ausschüttungen
3	Anlage FI-Thesaurierung	Anlage zur Feststellungserklärung für den Investmentfonds bei Thesaurierung
4	Anlage FB-InvSt	Anlage zur Feststellungserklärung zur Benennung des jeweiligen Anlegers
5	Anlage FB-InvSt-Ausschüttung	Anlage zur Feststellungserklärung für die Ausschüttung je Anleger
6	Anlage FB-InvSt-Thesaurierung	Anlage zur Feststellungserklärung für die Thesaurierung je Anleger
7	Anlage FB-InvSt-VG	Anlage zur Feststellungserklärung für den Veräußerungsgewinn des Anlegers
8	Anlage FI-EK	Anlage zur Feststellungserklärung für den Investmentfonds zur Gliederung und Aufteilung der Einkünfte nach den §§ 37 bis 41 InvStG und der nicht ausgeglichenen negativen Erträge
9	Anlage FB-InvSt-EK	Anlage zur Feststellungserklärung für den Anleger zur Gliederung und Aufteilung der Einkünfte nach den §§ 37 bis 41 InvStG und der nicht ausgeglichenen negativen Erträge
10	Anlage FI SoBest/FB-InvSt-SoBest	Anlage zur Feststellungserklärung für den Investmentfonds und für den Anleger zur Erklärung der sonstigen Besteuerungsgrundlagen (insbes. Zinserträge und Zurechnungsbeträge)
11	Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK	Anlage zur Feststellungserklärung für den Investmentfonds und für den Anleger zur Erklärung der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge

Die Vordrucke sind im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung , unter <https://www.formulare-bfinv.de> (unter → Unternehmen → Investmentgesellschaft → ab 2018) ab Februar 2019 abrufbar.

Stellungnahme des BVI vom 12. Juni 2018

Für die Stellungnahme des BVI bedanken wir uns. Einige Änderungsvorschläge konnten umgesetzt werden. Zu einigen Vorschlägen und anderweitigen Änderungen wird im Folgenden Stellung genommen.

Vordruck InvSt 1

Durch das UStAVermG wird § 51 Absatz 5 InvStG ergänzt. Danach gilt eine berichtigte Feststellungserklärung als Antrag auf Änderung. Eine entsprechende Zeile wurde im Vordruck eingefügt.

Es wurde angeregt, die Zeilen 18 bis 20 (Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Aktiengewinns/ Fonds-Abkommensgewinns/Fonds-Teilfrestellungsgewinns: ja/nein) zu streichen. Die Zeilen 18 bis 20 sind erforderlich, da von der Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns bzw. des Fonds-Teilfrestellungsgewinns die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 1 bis 3 InvStG, nach § 43 Absatz 1 InvStG bzw. nach § 43 Absatz 3 InvStG abhängt, vgl. § 48 Absatz 2 InvStG. Eine Streichung dieser Zeilen kommt mithin nicht in Betracht.

Gemäß § 150 Absatz 7 AO ist ein sog. qualifiziertes Freitextfeld erforderlich, um z. B. Angaben des Steuerpflichtigen zuzulassen, in denen auf eine von der Verwaltungsauffassung abweichende steuerliche Würdigung hingewiesen werden kann. Der Vordruck InvSt 1 wurde entsprechend ergänzt.

Die Formulierung der Zeile 21 („Die mit der Feststellungserklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150, 181 Abs. 2 AO i. V. m. § 51 Abs. 2 InvStG erhoben.“) musste an die neue DSGVO angepasst werden. Zusätzlich zum bereits vorhandenen Text zur einzelgesetzlichen Legitimation der Datenerhebung wurde eine Aussage zum Datenschutz ergänzt.

Verhältnis der Anlagen mit den Kürzeln „FI“ und „FB-InvSt“ zueinander

Es wurde gebeten, zu bestätigen, dass die Angabe in Zeile 7 der Anlage FI-Ausschüttung die Summe der Zeilen 7 der Anlagen FB-InvSt-Ausschüttung ist.

Allgemein kann zum Verhältnis der Anlagen mit dem Kürzel „FI“ (für den Spezial-Investmentfonds) zu den Anlagen mit dem Kürzel „FB-InvSt“ (für jeden Anleger) gesagt werden, dass in der Regel die Anlagen mit dem Kürzel „FI“ die Summen der jeweiligen Anlagen mit dem Kürzel „FB-InvSt“ darstellen.

Zeilen 54 bis 60 der Anlagen FI-Ausschüttung, FI-Thesaurierung, FB-InvSt-Ausschüttung und FB-InvSt-Thesaurierung

(Angaben zu § 31 Abs. 3 InvStG i. V. m. § 36a EStG und Angaben zu § 33 Abs. 2 Satz 3 und 4 InvStG (Immobilien-Transparenzoption))

Die Zeilen 54 bis 60 enthalten geschäftsjahresbezogene Angaben, die für den Spezial-Investmentfonds und die Anleger jeweils nur einmal zu erklären sind. Hierfür sind grundsätzlich die Anlagen FI-Thesaurierung und FB-InvSt-Thesaurierung zu verwenden. Nur wenn für ein Geschäftsjahr keine Thesaurierung erfolgt ist, sind die Angaben in den Anlagen FI-Ausschüttung und FB-InvSt-Ausschüttung für die Schlüsselausschüttung zu machen. Auf den Anlagen FI-Ausschüttung und FB-InvSt-Ausschüttung für Zwischenausschüttungen sind diese nicht vorzunehmen.

Nicht zur Ausschüttung verwendete Absatzungsbeträge aus Vorjahren

Es wurde vorgeschlagen, in die Anlage FI-Ausschüttung eine neue Zeile nach Zeile 52 zur Berücksichtigung von nicht zur Ausschüttung verwendeten Absatzungsbeträgen aus Vorjahren einzufügen.

Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen, da Absatzungsbeträge nur insoweit ausgeschüttet werden können, als auch Erträge vorliegen und ausgeschüttet werden. Ein Vortrag scheidet aus, da eine zukünftige Nutzung von Absatzungsbeträgen nicht zulässig ist.

Anlage FB-InvSt-VG

Die Anlage FB-InvSt-VG ist für jedes Veräußerungsgeschäft abzugeben. Auch bei monatlich mehreren Veräußerungsgeschäften wird bis auf Weiteres an der Abgabe einer eigenen Anlage FB-InvSt-VG für jeden Veräußerungstichtag festgehalten.

Anlagen FI-EK und FB-InvSt-EK

Die in der Anlage 1 zu Rz. 51.9. des Entwurfs eines Anwendungsschreibens zum InvStG dargestellten Kategorien wurden überarbeitet (siehe Anlage) und die Anlagen FI-EK und FB-InvSt-EK entsprechend angepasst. Die Ertragskategorien wurden zudem aufgeteilt; die Ertragskategorien der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge (Kategorien 8 bis 14) sind nunmehr in der - für Sie neuen - Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK aufgeführt. Auf den Anlagen FI-EK und FB-InvSt-EK verbleiben damit die übrigen Ertragskategorien, die im Fall der Thesaurierung unmittelbar zu ausschüttungsgleichen Erträgen führen.

Die Erträge der Kategorien 11 bis 14 und 16 bis 19 sind brutto einzutragen, also vor Anwendung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG.

Die Zeilen, in denen „tatsächlich quellensteuerbelastete Erträge“ einzutragen sind, wurden zum besseren Verständnis in „mit anrechenbarer tatsächlicher Quellensteuer belastete Erträge“ geändert, damit deutlicher wird, dass die nach Kürzung um einen gegebenenfalls

entstandenen Ermäßigungsanspruch noch mit Quellensteuern belasteten Erträge gemeint sind. Die Unterscheidung von den „fiktiv quellensteuerbelasteten Erträgen“ ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 1. November 2010 - IV C 1 - S 1980-1/09/10001; DOK. 2010/0849255 - (siehe Anlage).

Auf die Unterkategorien für Zinserträge bei den Kategorien 1, 6 und 7 wird verzichtet. Zwar sind zur Ermittlung der Zinsschranke Unterkategorien erforderlich und die Zinserträge müssten getrennt von den übrigen Erträgen ausgewiesen werden. Diese getrennte Erfassung hat jedoch zur Folge, dass eine Verlustverrechnung zwischen den Zinserträgen und den anderen Erträgen derselben Kategorie ausgeschlossen wäre, gleichwohl diese Erträge abgesehen von einer (zusätzlichen) Berücksichtigung im Rahmen der Berechnung der Zinsschranke steuerlich gleich zu behandeln sind. Daher wurden die Unterkategorien entfernt.

Bei der Ermittlung des ggf. in Spalte 5 zu erklärenden Wertes ist die besitzzeitanteilige Zurechnung zu berücksichtigen.

Es wurde um Entfernung der Angabe „zur Zwischenausschüttung am“ gebeten und darum, dass die Anlage nur zum Geschäftsjahresende befüllt werden muss.

Die Abgabe der Anlagen FI-EK und FB-InvSt-EK muss für Zwischenausschüttungen beibehalten werden, damit nachvollziehbar bleibt, aus welchen Kategorien ausgeschüttet wird. Um den Aufwand zu minimieren, reicht es aus, bei Zwischenausschüttungen nur die Spalten 2 und 3 auszufüllen.

Anlage FI-STK/FB-InvSt-STK

Die Anlage dient der Abbildung der steuerfrei thesaurierbaren Ertragskategorien und ihrer Entwicklung in dem 15-Jahres-Zeitraum gemäß § 36 Absatz 2 und 5 InvStG.

Teilausschüttungen

Bei Teilausschüttungen sind sowohl die Anlagen FI-Ausschüttung und FB-InvSt-Ausschüttung, als auch die Anlagen FI-Thesaurierung und FB-InvSt-Thesaurierung abzugeben.

Immobilien-Zurechnungsbeträge

In den Vordrucken zur Ausschüttung wird bei der Ermittlung der ausgeschütteten Erträge der Begriff der Immobilien-Zurechnungsbeträge eingeführt. Dieser gilt in analoger Anwendung des § 35 Absatz 3 InvStG für Fälle, in denen die Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 und 4 InvStG ausgeübt wurde.

Wenn ein Ziel-Spezial-Investmentfonds inländische Immobilienerträge erzielt und auf die daraus resultierenden ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalertragsteuer

erhebt, kann ein an dem Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligter Dach-Spezial-Investmentfonds die Immobilien-Transparenzoption nach § 33 Absatz 2 Satz 3 InvStG ausüben. Bei ausgeübter Immobilien-Transparenzoption entfällt die Steuerpflicht des Dach-Spezial-Investmentfonds. Außerdem gelten nach § 33 Absatz 2 Satz 4 InvStG die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge unmittelbar den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds als zugeflossen. Der Dach-Spezial-Investmentfonds muss für diesen Zweck dem Ziel-Spezial-Investmentfonds die Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds und deren Steuerstatus mitteilen. Anhand dieser Informationen hat der Ziel-Spezial-Investmentfonds einen Steuerabzug gegenüber den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds vorzunehmen. Da hierdurch diese Erträge einer sofortigen Besteuerung auf der Anlegerebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zugeführt werden, darf es nicht zu einer erneuten bzw. doppelten Besteuerung derselben Erträge kommen, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds die Erträge an den Dach-Spezial-Investmentfonds ausschüttet und der Dach-Spezial-Investmentfonds diese Erträge an seine Anleger weiterausschüttet.

In dem vergleichbaren Fall der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG bei inländischen Beteiligungseinnahmen wird eine mehrfache Besteuerung durch die Möglichkeit einer steuerfreien Ausschüttung von Zurechnungsbeträgen i. S. d. § 35 Absatz 3 InvStG vermieden. Bei der ausgeübten Immobilien-Transparenzoption besteht eine weitgehend identische Interessenlage, die eine analoge Anwendung des § 35 Absatz 3 InvStG gebietet. Es ist daher auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds davon auszugehen, dass Zurechnungsbeträge, die zur besseren Unterscheidbarkeit gegenüber den Fällen des § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG als Immobilien-Zurechnungsbeträge bezeichnet werden, für eine steuerfreie Ausschüttung an die Anleger zur Verfügung stehen. Dabei gilt es zu beachten, dass die auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds entstandenen Werbungskosten die Immobilien-Zurechnungsbeträge nicht mindern.

Die Immobilien-Zurechnungsbeträge stehen auch dann zur Ausschüttung auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds zur Verfügung, wenn der Ziel-Spezial-Investmentfonds noch keine Ausschüttung gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds vorgenommen hat. Andernfalls würde die besitzzeitanteilige Zurechnung unnötig verkompliziert.

Im Auftrag
Hensel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.